

(2) Verantwortlich für die Ausarbeitung erfahrungsstatistischer Kennzahlen des Materialverbrauchs für die genannten Baugruppen sind:

- a) das Ministerium für Bauwesen für das gesamte Bauvolumen der Deutschen Demokratischen Republik,
- b) die Räte der Bezirke, Bezirksbauamt, für das bezirkliche Bauvolumen;

(3) Zur Ausarbeitung der sich auf 1 Million DM Bauleistungen gemäß § 2 Abs. 5 beziehenden Materialeinsatzschlüssel wird vom Ministerium für Bauwesen in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik umgehend eine verbindliche Methodik ausgearbeitet und bekanntgemacht, die es ermöglicht, den Materialverbrauch getrennt nach Baulergruppen und Bauweisen für den Abrechnungszeitraum zu erfassen und zu kontrollieren.

§ 9

Bestätigung der Kennzahlen des Materialverbrauchs

(1) Die bei den Instituten erarbeiteten Werte für die technisch begründeten Kennzahlen des Materialverbrauchs sind in der Praxis zu erproben und werden durch das Ministerium für Bauwesen bestätigt;

(2) Die erprobten und bestätigten- technisch begründeten Kennzahlen des Materialverbrauchs werden in Sonderdrucken des Ministeriums für Bauwesen und in der Deutschen Bauzyklopädie bekanntgemacht, desgleichen ihre Außerkraftsetzung.

(3) Die Bestätigung der Materialeinsatzschlüssel für die Räte der Bezirke erfolgt durch das Ministerium für Bauwesen.

§ 10

Gültigkeitsdauer der Kennzahlen des Materialverbrauchs

(1) Die Aufhebung der Gültigkeitsdauer für bestätigte technisch begründete Kennzahlen des Materialverbrauchs kann nur für ein neu beginnendes Planjahr erfolgen, und zwar ausschließlich durch das Ministerium für Bauwesen.

(2) Die Materialeinsatzschlüssel sind nach Ablauf jedes Planjahres zu überarbeiten.

IV.

Die Ermittlung von Materialvorratsnormen

§ 11

Ausarbeitung, Bestätigung und Gültigkeitsdauer

(1) Die Leiter volkseigener und ihnen gleichgestellter Betriebe, die Bau- und Fertigteilproduktion von Bauelementen des Hoch- und Industriebaues ausführen, sind verpflichtet, für die einzelnen Baustellen bzw. Produktionsstätten technisch und ökonomisch begründete Materialvorratsnormen auszuarbeiten, auf Grund derer die betrieblichen Materialvorratsnormen zu ermitteln sind.

(2) Für die wichtigsten Materialien, die bevorratet werden, zumindest aber für Schwarzmetalle, Zement, Holz, Ziegel (NF) und Betonfertigteile, sind Einzelvorratsnormen aufzustellen. Für die übrigen Materialien sind Gruppenvorratsnormen zu bilden.

(3) Die Materialvorratsnormen für die Betriebe sind unter Beachtung des technologischen Ablaufes der Bauproduktion jährlich festzulegen. Für die einzelnen

Baustellen sind Materialvorratsnormen getrennt nach folgenden drei Fertigstellungsstufen auszuarbeiten:

- a) Baustelleneinrichtung und Rohbauarbeiten bis einschließlich Kellerdecke,
- b) Rohbauarbeiten ab Kellerdecke;
- c) Ausbauarbeiten.

(4) Die Deutsche Bauakademie ist verantwortlich für die Ausarbeitung und Erprobung von technisch und ökonomisch begründeten Kennzahlen des Tagesbedarfs der wichtigsten Materialien, getrennt nach einzelnen Baugruppen und Fertigstellungsstufen sowie unterschieden nach Bauweisen, Größe der Baukomplexe und Organisationsprinzipien (z. B. Taktmethoden u. a. m.). Die Ausarbeitung solcher Kennzahlen für bestätigte Typenbauwerke erfolgt gleichfalls durch die Deutsche Bauakademie; Die ausgearbeiteten Kennzahlen des Tagesbedarfs sind in Verbindung mit den Lieferterminen, den Liefermengen und den Transportentfernungen Grundlage für die Errechnung der Materialvorratsnormen für Baustellen.

V.

Anwendung technisch begründeter Materialverbrauchs- und -vorratsnormen

§ 12

(1) Die für die Anwendung der MVN in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Baubetrieben notwendige Festlegung von Einzelfragen ist in der Ordnung für die Anwendung der Materialverbrauchsnormen in der volkseigenen Bauindustrie (S; Anlage) geregelt.

(2) Für die Anwendung der MVN bei der Fertigteilproduktion von Bauelementen des Hoch- und Industriebaues gilt die Ordnung gemäß Abs. 1 entsprechend.

(3) Die in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Baubetrieben und den Produktionsstätten von Bauelementen des Hoch- und Industriebaues auftretenden Fragen bei Ausarbeitung und Anwendung der Materialvorratsnormen werden durch vom Minister für Bauwesen herauszugebende Richtlinien geregelt.

§ 13

Prämiierung

(1) Die Prämiierung für Materialeinsparungen erfolgt nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen sowie nach der Ordnung für die Anwendung der Materialverbrauchsnormen in der volkseigenen Bauindustrie.

(2) Bei der Gewährung von Prämien im Rahmen der Verordnung vom 11. Mai 1957 über den Betriebsprämienfonds sowie den Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. I S. 289) ist die Anwendung dieser Durchführungbestimmung zu beachten und als wichtiger Bewertungsmaßstab bei der Ausschüttung von Prämien heranzuziehen.

VI.

Schlußbestimmung

§ 14

Inkrafttreten

Diese Durchführungbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Mai 1958

Der Minister für Bauwesen
Winkler